

Inkasso Schweiz

Hinweis: Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schuldbetreibung in der Schweiz

In der Schweiz besteht die Möglichkeit, gegen Schuldner im Betreibungsverfahren einen Zahlungsbefehl (ähnlich dem dt. Mahnbescheid) zu erwirken.

Der Schuldner ist berechtigt, gegen diesen innerhalb von 10 Tagen einen Rechtsvorschlag (Widerspruch) zu erheben. Dieser muss nicht begründet werden.

Wird der Rechtsvorschlag nicht erhoben, ist der Gläubiger berechtigt, 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls die Fortsetzung der Betreibung zu beantragen. Gegen natürliche Personen wird direkt auf Pfändung betrieben. Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, können nur durch Betreibung auf Konkurs betrieben werden. In diesem Fall erfolgt erst die Konkursandrohung mit nachfolgendem Konkursbegehren.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag und liegt kein (deutscher) Titel vor, hat der Gläubiger Klage bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu erheben. In einem summarischen Verfahren kann die provisorische Rechtsöffnung begehrt werden. Der Schuldner kann hiergegen Aberkennungsklage erheben.

Hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben und der Gläubiger bereits einen (deutschen) Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, notarielle Urkunde, usw.) gegen den Schuldner erwirkt, kann der Gläubiger die definitive Rechtsöffnung begehren. Der ausländische Titel – welcher durch die „definitive Rechtsöffnung“ seine inländische Anerkennung erhält – kann so dem Rechtsvorschlag entgegengehalten werden.

Abweichend von dem deutschen Zwangsvollstreckungsverfahren ist das schweizerische Betreibungsverfahren auch bei der Zwangsvollstreckung eines gerichtlichen Urteils, gleich ob ein ausländisches oder inländisches Urteil, durchzuführen (herrschende Meinung).

Kosten des Verfahrens

Ersatz der Inkassospesen durch den Schuldner: Nach dem schweizerischen Schuldbetreibungsgesetz ist ein Schuldner nicht verpflichtet, dem Gläubiger die Kosten zu ersetzen, die diesem entstehen, wenn er ein Inkassobüro oder eine ähnliche Stelle mit dem Einzug der Forderung betraut. Nur die Kosten der Betreibungsämter (Gebühren für Zahlungsbefehl, Konkursandrohung, Pfändung u.ä.) hat der Schuldner zu tragen.

Zustelladresse und Briefkastendienst

Führt der Gläubiger das Betreibungsverfahren selbst durch, ist eine Zustelladresse in der Schweiz notwendig, da die Betreibungsämter grundsätzlich keine Dokumente in das Ausland versenden. Einen solchen Briefkastendienst (nur Zustelladresse) stellt die Handelskammer Deutschland-Schweiz – alternativ zu einem Inkassoauftrag (Seiten 2 bis 4) – nach separater Beauftragung zur Verfügung.



Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz für den Inkassodienst Schweiz

Hiermit beauftragen wir (im Folgenden: Mandant)

Mandant (Gläubiger)

Name _____

Adresse _____

Gesetzlicher Vertreter* _____

* bei AG: Vor-/Nachname des zeichnungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrates
bei GmbH: Geschäftsführer

Vor-/Nachname Ansprechpartner/In _____

Telefon _____ Fax _____

Internet _____ E-Mail _____

Kreditinstitut _____ CHF-Konto EUR-Konto

Kontonummer _____

IBAN _____

S.W.I.F.T./BIC _____

die Handelskammer Deutschland Schweiz, Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich (im Folgenden: Handelskammer),
mit dem Inkasso folgender Forderung zzgl. Zinsen und Kosten zu folgenden Konditionen:

Angaben zum Schuldner

Vor- und Nachname/Firma _____

Adresse _____

Gesetzlicher Vertreter* _____

* bei AG: Vor-/Nachname des zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands
bei GmbH: Vor-/Nachname des Geschäftsführers
bei OHG/KG: Vor-/Nachname des vertretungsberechtigten Gesellschafter/Komplementärs
bei Einzelfirma: Vor-/Nachname des Inhabers

Telefon _____

Telefax _____

1. **Forderungshöhe** _____ CHF EUR

2. **Forderungsgrund** (Kaufvertrag, Dienstvertrag, etc.): _____

3. Zinsen (alternativ)

- Vereinbarter Zinssatz mit dem Schuldner in Höhe von _____ % seit dem _____
- In Anspruch genommener Kredit in mindestens der Höhe der Forderung zu einem Zinssatz in Höhe von _____ % seit dem _____
- Gesetzlicher Zinssatz: Schuldner ist Verbraucher, § 13 BGB Unternehmer

Ein Verbrauchergeschäft liegt vor, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit aus privatem Anlass und nicht zu geschäftlichen Zwecken oder als Kaufmann eingeht. Der gesetzliche Zinssatz beträgt für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz der EZB, für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz der EZB.

Keine Zinsen (Teilforderung)

4. Anlagen

Bezeichnung	Anzahl	Bemerkung
<input type="checkbox"/> Rechnung(en):	_____	_____
<input type="checkbox"/> Mahnung(en):	_____	_____
<input type="checkbox"/> Nachweise über andere als gesetzliche Zinsen:	_____	_____
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	_____	_____

5. Umfang der Dienstleistung

Die Leistungen der Handelskammer umfassen wahlweise die aussergerichtliche Mahnung des Schuldners und / oder die Durchführung und Betreuung des gerichtlichen Mahnverfahrens bis hin zur Durchführung von Vollstreckungsmassnahmen auf Grundlage eines Vollstreckungsbescheids.

- Die Handelskammer wird beauftragt, den Schuldner aussergerichtlich zur Zahlung aufzufordern.
- Die Handelskammer wird beauftragt, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Die Vertretung in definitiven Rechtsöffnungs- und Arrestverfahren ist nicht vom Inkassodienst umfasst. Die Handelskammer kann aber in diesen beiden Verfahren behilflich sein, wobei die anfallenden Gebühren dann zusätzlich zu den Kosten des Inkassodienstes Deutschland nach vorheriger Offerte berechnet werden.

Der Inkassodienst klammert die rechtliche Überprüfung des Falles aus. Je nach Rechtsproblem kann die Handelskammer eine rechtliche Überprüfung des Falles gegen separate Rechnungsstellung vornehmen.

Erweist sich eine prozessuale Auseinandersetzung als unumgänglich, kann die Handelskammer Rechtsanwälte empfehlen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine provisorische Rechtsöffnung durchzuführen ist.

Die Handelskammer leitet eingehende Gelder, z.B. seitens der Betreibungsämter oder des Schuldners, in der Eingangswährung an den Mandanten weiter. Eventuelle Währungsverluste, Bankgebühren oder sonstige Spesen seitens Dritter gehen vollumfänglich zulasten des Mandanten.

6. Auftragserteilung und Vergütung

Die Übersendung der unterschriebenen Beauftragung an die Handelskammer gilt als Offerte, die nach Annahme seitens der Handelskammer zur Zahlung folgender Gebühren verpflichtet:

- a) Die Behandlungsgebühr für die Bearbeitung richtet sich nach der Forderungshöhe und ist aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Forderungshöhe	Behandlungsgebühr	Forderungshöhe	Behandlungsgebühr
bis EUR 3.000	CHF 270,00	EUR 16.001 – EUR 20.000	CHF 1.300,00
EUR 3.001 – EUR 5.000	CHF 420,00	EUR 20.001 – EUR 50.000	CHF 1.500,00
EUR 5.001 – EUR 8.000	CHF 570,00	EUR 50.001 – EUR 100.000	CHF 3.000,00
EUR 8.001 – EUR 10.000	CHF 720,00	EUR 100.001 – EUR 500.000	CHF 5.300,00
EUR 10.001 – EUR 13.000	CHF 900,00	ab EUR 500.001	CHF 9.000,00
EUR 13.001 – EUR 16.000	CHF 1.200,00		

- b) Die Handelskammer erhebt für ihre Tätigkeit eine Provision auf alle beigetriebenen Beträge. Sie beträgt für Mitglieder 3 %, für Nichtmitglieder der Handelskammer 5 %.
- c) Sonstige Barauslagen der Handelskammer, insbesondere Porto, Telefonkosten etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- d) Gebühr für die Weiterleitung von Geldern pro Abrechnung:
 Mitglieder der Handelskammer: CHF 40,00
 Nichtmitglieder der Handelskammer: CHF 60,00
- e) Für den Rückzug eines Betreibungs- oder Fortsetzungsbegehrens (auch Antrag um Löschung der Betreuung) erhebt die Handelskammer für Auslagen gegenüber Betreibungsämtern eine Gebühr in Höhe von CHF 60,00.
- f) Allfällige Kosten der Ämter, Gerichte sowie sonstiger Dritter sind in den vorstehenden Kosten nicht enthalten.
- g) Die Behandlungsgebühr wird mit der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Nichtmitglieder haben zusätzlich eine Auslagenpauschale (für bare Auslagen wie Gerichtsgebühren, Porti, Überweisungen) in Höhe von CHF 200,00 zu bevorschussen. Dieser Vorschuss wird in der Schlussabrechnung mit den tatsächlichen Kosten verrechnet. Mitglieder der Handelskammer sind nicht verpflichtet, einen Vorschuss zu leisten. Die Inkassoprovision wird mit Teil- bzw. Schlussabrechnungen fakturiert.
- h) Eine Auftragsbearbeitung seitens der Handelskammer erfolgt erst, wenn die Behandlungsgebühr sowie ein allfälliger Vorschuss auf eines der Konten der Handelskammer gutgeschrieben wurde.
- i) Bei Rücktritt von der Inkassobeauftragung nach erfolgter Auftragsbestätigung behält sich die Handelskammer für Ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anlage des Aktenvorgangs sowie dem bereits geführten Schriftverkehr vor, eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 150,00 in Rechnung zu stellen

7. Haftungsausschluss

Die Haftung für jegliche Schäden, die dem Mandanten aus nicht ordnungsgemässer Erfüllung durch die Handelskammer entstehen, ist ausgeschlossen. Die Handelskammer wird von jeglichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten freigestellt. Die vorangegangenen Sätze gelten – ausser bei der Haftung für Hilfspersonen – nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Handelskammer.

Für auf dem Postweg oder bei den Behörden verloren gegangene Belege und Unterlagen übernimmt die Handelskammer keine Haftung.

Nachteile, die aufgrund verspäteter Einreichung der Unterlagen oder verzögerter Auskunft durch den Mandanten resultieren, gehen zu Lasten des Mandanten.

8. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet das Schweizer Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Der Kunde versichert mit der Auftragserteilung, dass die von ihm gemachten Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.

_____, den _____
Ort Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Ich wünsche für folgende Dienstleistungen der Handelskammer die Zusendung von Unterlagen:

Informationsmaterial über die Mitgliedschaft bei der Handelskammer



Vollmacht für den Inkassodienst

Ich / Wir bevollmächtige(n)

Firmenname _____

Name _____

Adresse _____

Telefon _____ Fax _____

Internet _____ E-Mail _____

Land/PLZ/Ort _____ Datum _____

die Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich
Tel.-Nr.: +41 (0) 44 283 61 61
Fax-Nr.: +41 (0) 44 283 61 00
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch
Internet: www.handelskammer-d-ch.ch

im Verfahren _____ gegen _____

mit der Durchführung des Inkassoverfahrens.

Die Bevollmächtigte ist zur Vornahme aller nach dem schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Frage kommenden Rechtshandlungen und zur Entgegennahme aller darin vorgesehenen Zustellungen befugt, insbesondere zur Vertretung in Betreibungs-, Arrest-, Konkurs- und Nachlassverfahren. Sie ist zum Empfang des Streitgegenstandes bzw. der Forderungssumme inner- und ausserhalb des Betreibungsverfahrens sowie zum Abschluss von Vergleichen ermächtigt.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, diese Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen, im Besonderen auch Prozessvollmacht für den Fall des Rechtsvorschlages zu erteilen.

_____, den _____
Ort **Datum, Unterschrift, Firmenstempel**